

Feldkirchen bei Mattighofen, 22. Jänner 2020

Lockergesteinsabbau „Achberg“

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung & Screening der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete



Erstellt von Dr. Andreas Maletzky

Auftraggeber:

Flatscher Erdbau & Schotterwerk Ges.m.b.H.

Niederland 161, A-5091 Unken

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Material und Methoden	4
2.1 Quellen.....	4
2.2 Untersuchungsräume	4
2.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
2.2.2 NATURA-2000-Screening.....	4
2.3 Methodik.....	5
2.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	5
2.3.2 NATURA-2000-Screening.....	5
2.4 Allgemeine Datenverarbeitung	5
3. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	6
3.1 Wirkungen des Vorhabens.....	6
3.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.....	6
3.3 Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen.....	9
3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der einzelnen Arten	10
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.4.2 Weitere geschützte Pflanzenarten nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung §1 B und D.....	10
3.4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4.4 Weitere geschützte Tierarten nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung §2 B..	14
3.4.5 Vogelarten.....	17
3.5 Wesentliche negative Auswirkungen	20
3.6 Prüfung der Verbotstatbestände.....	21
3.6.1. Pflanzen.....	21
3.6.2 Tierarten.....	22
4. NATURA-2000-Screening.....	27
4.1 Untersuchte NATURA-2000-Gebiete und deren Schutzgüter	27
4.1.1 Salzburg.....	27
4.1.2 Freistaat Bayern	28
4.2 Steht das geplante Projekt in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement, oder ist es dafür notwendig?.....	30
4.3 Beschreibung des Projekts/Plans und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet haben und Bestimmung dieser Auswirkungen.....	30
4.3.1 Salzburg.....	30
4.3.2 Freistaat Bayern	33
4.4 Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet.....	36
5. Literatur	37

1. EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG

Das Unternehmen Flatscher Erdbau & Schotterwerk GesmbH plant eine langfristige Sicherung des Standorts in Unken und hat daher ein Erweiterungsprojekt ausgearbeitet, das einen Abbau bei sonst gleichbleibenden Bedingungen bis zum Jahr 2100 sicherstellt. Das Vorhaben beinhaltet die Aufschließung und den Abbau eines neuen Abbaufelds „Achberg“ mit einer Fläche von 33,7 ha sowie eine Erweiterung des Abbaufelds „Köstlerwald“ um 3,17 ha. Die Erschließung des Abbaufelds „Achberg“ soll überwiegend über bestehende Forstwege erfolgen. Das Betriebsgelände wird zum Schutz der Anrainer mit einer neuen Betriebszufahrt erschlossen, ein namenloses Gerinne wird dabei auf kurzer Strecke verlegt. Die Gesamtfläche des Vorhabens umfasst 46,48 ha.

Für das gegenständliche Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ausgearbeitet und der UVP-Behörde zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt. Innerhalb der Ausführungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Teilaspekte Pflanzen, Ornithologie, Wildbiologie, Herpetologie und Entomologie (ausgewählte Tagfalter) gutachterlich bearbeitet. In ihrer Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung wurde sowohl seitens der amtlichen Sachverständigen für Natur- und Umweltschutz (DI Simon Klingler, Dr. Susanne Stadler, Mag. Maria Jerabek, 04.10.2019, Zahl: 205-06/943/6-2019), als auch seitens der Landesumweltanwaltschaft (Dr. Wolfgang Wiener, 23.08.2019) eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein Screening in Bezug auf Auswirkungen auf benachbarte NATURA-2000-Gebiete und deren Schutzgüter als Projektergänzung gefordert. Diese liegt mit diesem Dokument vor.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in Salzburg in den §§ 29, 31, 33-34 des Salzburger NSchG (Salzburger Naturschutzgesetz) sowie in der nach §§ 29 und 31 Abs. 1 Salzburger NSchG erlassenen Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung (Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Schutz bestimmter wild wachsender Pflanzen in der freien Natur und den Schutz frei lebender Tierarten). In den genannten Vorschriften wurden die europäischen Normen zum Artenschutz aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) in nationales Recht umgesetzt. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-RL sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der VS-RL verankert.

In der vorliegenden **speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung** (sAP) wird geprüft, inwieweit

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Salzburger NSchG bzw. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Salzburger Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 34 Abs. 1-3 Salzburger NSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im vorliegenden **FFH-Screening** wird geprüft, ob die Auswirkungen, die das gegenständliche Projekt auf ein NATURA-2000-Gebiet bzw. dessen Schutzgüter haben könnte, und die Untersuchung der Frage, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten.

2. MATERIAL UND METHODEN

2.1 Quellen

Zusätzlich zu den im Rahmen der Erstellung der UVE ausgearbeiteten Daten wurden für die Erstellung dieses Berichtes folgende Quellen ausgewertet.

- ❖ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- ❖ Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – Slbg NSchG idgF.
- ❖ Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung 2017 idgF.
- ❖ Biodiversitätsdatenbank des Landes Salzburg am Haus der Natur Salzburg (Abfrage vom 18.09.2019)
- ❖ Online-Datenbank ornitho.at von BirdLife Österreich (Abfrage vom 25.11.2019)
- ❖ Online-Datenbank observation.org (Abfrage vom 25.11.2019)
- ❖ Standarddatenbögen der benachbarten relevanten Natura-2000-Gebiete
<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000>
- ❖ Aktuelle Einstufung der Daten nach Art. 17-Bericht unter
- <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17>
- ❖ ARMING *et al.* (2016): Analyse des bestehenden Natura-2000-Netzwerkes im Bundesland Salzburg, Österreich
- ❖ Aktuelle Publikationen zur Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten im Bundesland Salzburg bzw. im angrenzenden Bayern (e.g. STÜBER *et al.* 2014)

2.2 Untersuchungsräume

2.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Als engerer Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde der im Rahmen der UVE gewählte Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Herpetologie gewählt, da es unter allen Untersuchungsräumen in diesem Abschnitt die größte Ausdehnung hat (123 ha, **Abb. 1**).

2.2.2 NATURA-2000-Screening

Als Basis für die vom NATURA-2000-Screening zu behandelnden Schutzgebiete und Schutzgüter wurde ein Puffer von 5 km um den oben beschriebenen Untersuchungsraum gewählt. Alle in diesem Gebiet (in Österreich und dem Freistaat Bayern) befindlichen NATURA-2000-Gebiete werden im Rahmen dieses Dokumentes abgehandelt (**Abb. 2**).

2.3 Methodik

2.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in Anlehnung an das im Freistaat Bayern praktizierte System (vgl. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>). Im Rahmen der Bearbeitung werden alle gemäß § 29 bzw. § 31 besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten behandelt, die in § 1 und § 2 der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung bzw. deren Anlagen 1 und 2 gelistet sind. Darüber hinaus werden auch die Säugetier- und Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse behandelt, die in Jagd- bzw. Fischereirecht geregelt sind.

2.3.2 NATURA-2000-Screening

Die Bearbeitung erfolgt gemäß dem sogenannten Oxford-Schema-Phase 1 (EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT 2001). Folgende Fragen bzw. Sachverhalte sind hierfür zu klären:

- 1) Steht das Projekt/der Plan in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement oder ist er/es dafür notwendig?
- 2) Beschreibung des Projekts/Plans und der Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet haben;
- 3) Bestimmung der möglichen Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet;
- 4) Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet.

2.4 Allgemeine Datenverarbeitung

Alle Arbeiten wurden gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Sämtliche verwendete Computer-Programme sind freie Software und unterliegen der GNU General Public Licence (GPL).

Die textliche Bearbeitung der erhobenen Daten erfolgte mittels Open Office (Apache). Als zentrales GIS System wurde QGIS 3.4 (<http://qgis.org>) verwendet (vgl. auch NETELER & MITASOVA 2008).

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Für die Beschreibung des Vorhabens wird grundsätzlich auf die Umweltverträglichkeitserklärung verwiesen. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt in einem Felssturzgebiet (des Achhorns). Das Vorhaben beansprucht im Endausbau eine Fläche von 46,48 ha, davon 3,17 ha für die Erweiterung des Abbaufelds „Köstlerwald“, 33,7 ha für das neu zu erschließende Abbaufeld „Achberg“ sowie 4,51 ha für die Bergbaustraßen und die Betriebszufahrt.

Im Zuge der etappenweisen Projektumsetzung werden mit Ausnahmen eines kurzen Abschnitts des namenlosen Gerinnes am bestehenden Abbaufeld „Lidickygrube“, der gleichwertig wiederhergestellt wird, keine Still- oder Fließgewässer in Anspruch genommen. Im Projektgebiet befinden sich in erster Linie verschiedene Waldbestände, die teils naturfern, in größerem Ausmaß naturnah, block- und totholzreich sind. In größerem Ausmaß sind Windwurfflächen bzw. Vorwälder betroffen. Die neu zu schaffende Betriebsstraße im Norden des Projektgebietes liegen im unmittelbaren Umfeld zu den hochwertigen mageren Waldrandflächen bzw. steilen Magerwiesen bei Kessler und führen ohne eingriffsmindernde Maßnahmen auch zu einer Lebensraumfragmentierung in diesem Bereich.

Die oben beschriebenen Bestände werden im Zuge des Vorhabens Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau zur Gänze beseitigt. Die Beseitigung der Vegetation umfasst die im LBP zum Vorhaben als „Geltungsbereich“ bezeichnete Fläche, sofern zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein Vegetationsbestand angetroffen wird (Flächen ohne Vegetationsbestand sind bspw. bestehende Forststraßen und Forstwege sowie Flächen, die bereits als Abbauflächen in Verhieb stehen). Die Beseitigung erfolgt abschnittsweise über einen Zeitraum von 85 Jahren, ausgehend vom Stand 2015, mithin bis zum Jahr 2100.

Ebenfalls Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau werden Endböschungen rekultiviert. Als Rekultivierungsziel wurde für den weitaus überwiegenden Teil der beanspruchten Flächen die Wiederherstellung naturnaher Wald- oder Gehölzbestände festgelegt, kleinere Teilflächen werden als landschaftsgerechte Magerrasenböschung hergestellt oder verbleiben als Betriebs- oder als Forststraße auf Dauer erhalten. Zur geplanten Rekultivierung wird im Einzelnen auf den LBP zum Vorhaben verwiesen.

3.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung einbezogen. Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert und in der folgenden Tabelle taxativ aufgeführt. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) i.e.S. waren nicht erforderlich. Zu dieser Fragestellung verweisen wir auch auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2016), wo für Deutschland eine detaillierte Aufarbeitung der Mortalität wildlebender Tiere erfolgte.

Tab. 1: Auflistung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der UVE bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Code	Maßnahmenbeschreibung
V.PFL.01	<p><u>Transplantation Halbtrockenrasen Kessler Ost:</u></p> <p>Transplantation von 125 m² Halbtrockenrasen im Saat-Soden-Verfahren auf geeignete Böschungsflächen der neuen Betriebsstraße</p>
V.PFL.02	<p><u>Transplantation Halbtrockenrasen Kessler Südwest:</u></p> <p>Transplantation von 937 m² Halbtrockenrasen im Saat-Soden-Verfahren auf geeignete Böschungsflächen der neuen Betriebsstraße</p>
V.PFL.03	<p><u>Wiederherstellung namenloses Gerinne:</u></p> <p>hydromorphologisch gleichwertige Wiederherstellung eines 110 m langen Abschnitts eines namenlosen Gerinnes incl. naturnaher Bestockung</p>
V.PFL.04	<p><u>Erhalt von Bäumen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i></u></p> <p>Erhalt von trassennahen Bäumen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i> durch Steilstellung von Böschungsabschnitten der neuen Betriebsstraße soweit technisch möglich</p>
V.PFL.05	<p><u>Transplantation von Bäumen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i></u></p> <p>Transplantation von Bäumen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i> im Geltungsbereich auf geeignete Standorte im nahen Umfeld, zusätzlich Ablage von geeignetem Rundholz zur Besiedelung</p>
V.PFL.06	<p><u>Fachgerechte Rekultivierung von Abbauendböschungen</u></p> <p>Wiederauftrag von Waldbodenabtrag auf die Abbauendböschungen, soweit möglich in Kombination mit Vegetationsziegeln, Wurzelstöcken, Bestockung mit standortgerechten, heimischen Gehölzpflanzen; Einsaat mit Saatgut des Projekts „wild&kultiviert“ (soweit sinnvoll).</p> <p>Herstellung strukturreicher „Blockfelder“ auf 5 % der Böschungsfläche (V.PFL.06a) (15 % auf GP 615/1: V.PFL.06b).</p> <p>Bestockung mit den Zielarten eines tannen- und edellaubholzreichen Buchen-Tannen-Fichten-Mischwaldes in Kombination mit Arten der Schlagfluren.</p>
V.PFL.07	<p><u>Herstellung stabiler Waldmantel</u></p> <p>Durchführung forstlicher Maßnahmen zur Bestandsstabilisierung und zur Geringhaltung von Randschäden.</p> <p>Ziel ist die Herstellung bzw. Förderung eines horizontal und vertikal gut strukturierten Wandmantels mit Buschsaum und eingelagerten Felsen bzw. Felsblöcken, nach Erfordernis aktive Einbringung von Waldrandgehölzen.</p>

Code	Maßnahmenbeschreibung
V.PFL.08	<u>Erhalt Blockschutthalde</u> Sicherer Erhalt der Blockschutthalde einschließlich eines 5,0 m breiten Pufferstreifens
V.PFL.09	<u>Außernutzungstellung von Bäumen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i></u> Außernutzungstellung von 7 Rotbuchen mit Vorkommen von <i>Dicranum viride</i> im näheren Umfeld
V.PFL.10	<u>Monitoring zu <i>Dicranum viride</i></u> Durchführung eines Monitoring in 5-jährlichen Abständen und Beurteilung des Maßnahmenerfolgs und dessen Relevanz für den lokalen Bestand.
V.PFL.11	<u>Monitoring Magerrasentransplantation</u> Durchführung eines Monitoring im 1., 2. und 5. Jahr nach der Verpflanzung der beiden Magerrasenbestände mit Beurteilung des Maßnahmenerfolgs
V.ORNI.01	<u>Außernutzungstellungen</u> Außernutzungstellung des Waldbestands auf GP 615/1 (oberhalb des Abbaufelds) und GP 615/2
V.ORNI.02	<u>Strukturanreicherung</u> Belassen von Schwachholz und Astwerk aus der Waldumwandlung innerhalb der Fläche V.PFL.07
V.ORNI.03	<u>Rodungen außerhalb der Brutzeit</u> Beschränkung von Rodungen und Fällungen auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeiten, mithin auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte März
V.WILD.01	<u>Querungsmöglichkeiten</u> Gewährleistung der Querbarkeit von Bergbau- und Betriebsstraßen, nach Erfordernis Herstellung von Querungsmöglichkeiten
V.WILD.02	<u>Strukturanreicherung</u> Pflanzung von Äsungsgehölzen (regionaltypischen Strauchgehölzen) innerhalb der Fläche V.PFL.07, sofern die Naturverjüngung nicht ausreicht
V.WILD.03	<u>Rodungen außerhalb der Setzzeit</u> Beschränkung von Rodungen und Fällungen auf den Zeitraum außerhalb der Setzzeiten von Reh und Rothirsch
V.HERP.01	<u>Schutzeinrichtungen</u> Errichtung und funktionsfähiger Erhalt von Sperrzäunen nach Erfordernis
V.HERP.02	<u>Strukturanreicherung Köstlerbrücke</u> Errichtung von Steinhäufen, Wurzelstockhäufen, Asthäufen und Holzstapeln am rechten

Code	Maßnahmenbeschreibung
	Saalachufer beidseits der Köstlerbrücke
V.HERP.03	<u>Strukturanreicherung Köstlerwiese</u> Errichtung von Steinhäufen, Wurzelstockhäufen, Asthäufen sowie 1 Holzstapel zwischen neuer Betriebsstraße und Abbaufeld „Lidicky“
V.ENTO.01	<u>Habitatschutz</u> Beschränkung der Baumaßnahmen für die Betriebsstraße auf den Trassenstreifen zum Erhalt des Habitatpotentials für den Schwarzen Apollofalter
V.ENTO.02	<u>Etablierung Magergrünland</u> Etablierung von blütenreichem Magergrünland auf geeigneten Böschungsabschnitten der Betriebsstraße und südlich davon bis zum Waldrand
V.ENTO.03	<u>Lichte Böschungen</u> Abschnittsweises Belassen schwach humusierter, lichter Flächen mit Naturverjüngung in der Rekultivierung der Straßenböschungen, der Abbauendböschungen und der Abbausohlfächen als Habitatangebot für den Gelbringfalter
V.ENTO.04	<u>Pflegeregime Magergrünland</u> Etablierung eines Pflegeregimes mit Wechselbrachen auf den bestehenden und neu hergestellten Magergrünlandflächen GP 624, 629, 633 und 634 zum Erhalt des Habitatpotentials für den Schwarzen Apollofalter
V.ENTO.05	<u>Waldrandgestaltung</u> Lichte und buchtige Waldrandgestaltung auf GP 633 und 634 zur Förderung des Habitatpotentials für den Schwarzen Apollofalter
V.ENTO.06	<u>Pflegeregime Straßenböschungen</u> regelmäßige, alternierende Schlägerung von Gehölzen auf den Wegböschungen der Bergbaustraßen idR. im Herbst/Winter zum Erhalt des Habitatpotentials für verschiedene Schmetterlingsarten

3.3 Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen

Wenn unter Berücksichtigung von Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 Salzburger NSchG bzw. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten vorliegen.

In Salzburg können gemäß § 34 Abs. 1–3 Salzburger NSchG Ausnahmen von den Verboten bewilligt werden,

- wenn die Maßnahme u. a. dem Zweck der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt, der Errichtung von Anlagen (keine Anwendung auf Vögel und Arten des Anhang IV FFH-RL) oder anderen überwiegenden öffentlichen Interessen (keine Anwendung auf Vögel) dient (§ 34 Abs. 1 Salzburger NSchG),
- der Zweck der Maßnahme anders nicht zufrieden stellend erreicht werden kann und (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 Salzburger NSchG),
- der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Salzburger NSchG),
- der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Salzburger NSchG).

Mit den Ausnahmegewilligungen des § 34 Salzburger NSchG sind die Ausnahmeveraussetzungen der FFH-RL und der VS-RL abgedeckt.

Nach Artikel 16 Abs. 1 der **FFH-Richtlinie** kann von den Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Artikel 9 und 13 der **Vogelschutzrichtlinie** kann von den Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt.

3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der einzelnen Arten

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen, Recherchen und Datenauswertungen kann abgeleitet werden, dass im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL vorhanden bzw. zu erwarten sind.

3.4.2 Weitere geschützte Pflanzenarten nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung §1 B und D

Es gelten die Bestimmungen laut § 29 (1, 2 und 3) NSchG. In Tabelle 1 sind alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen geschützten Arten und die Betroffenheit im Zuge der

Umsetzung des geplanten Vorhabens zusammengestellt. Es handelt sich dabei um 5 vollkommen und 13 teilweise geschützte Pflanzenarten, von denen wiederum 5 bzw. 9 zumindest mit einigen Exemplaren im Geltungsbereich zu erwarten sind (**Tab. 2**).

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Pflanzenarten mit Schutzkategorie, Gefährdung laut Roter Liste Salzburg (WITTMANN et al. 1996); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, r=regional gefährdet, 3-gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Schutz-kategorie	Gefährdung laut RL	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Hirschzunge <i>Asplenium scolopendrium</i>	B	-	UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Gewöhnlicher Seidelbast <i>Daphne mezereum</i>	B	r	UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Braunrote Stendelwurz <i>Epipactis atrorubens</i>	B		UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Türkenbund <i>Lilium martagon</i>	B	-	UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Großes Zweiblatt <i>Listera ovata</i>	B	-	UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Schwarzviolet-Akelei <i>Aquilegia atrata</i>	D	-	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Echt-Maiglöckchen <i>Convallaria majalis</i>	D	-	UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Europäisches Alpenveilchen <i>Cyclamen purpurascens</i>	D		UVE	UVE	Wuchsstandorte im Geltungsbereich kartiert oder zumindest nicht auszuschließen
Schneeglöckchen <i>Galanthus nivalis</i>	D	r	BDDDB	-	Zwischen Wildem Weg und Saalach, Kein Wuchsstandort im Geltungsbereich
Frühlings-Knotenblume <i>Leucojum vernalis</i>	D	r	BDDDB	-	Zwischen Wildem Weg und Saalach, Kein Wuchsstandort im Geltungsbereich
Silber-Weide <i>Salix alba</i>	D	-	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Großblättrige Weide <i>Salix appendiculata</i>	D	r-	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Sal-Weide	D	-	BDDDB	-	Zwischen Wildem Weg

<i>Salix caprea</i>					und Saalach, Kein Wuchsstandort im Geltungsbereich
Lavendel-Weide <i>Salix eleagnos</i>	D	-	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Schwarz-Weide <i>Salix myrsinifolia</i>	D	r	BDDB	-	Zwischen Wildem Weg und Saalach, Kein Wuchsstandort im Geltungsbereich
Purpur-Weide <i>Salix purpurea</i>	D	-	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Eibe <i>Taxus baccata</i>	D	3	UVE	UVE	Einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich
Europäische Trollblume <i>Trollius europaeus</i>	D	-	UVE	-	Kein Wuchsstandort im Geltungsbereich

3.4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Aus den ergänzenden Erhebungen zu Fledermäusen (UVE; H. Lichti) und dem Teilaspekt Wildbiologie (UVE, L. Slotta-Bachmayr) sind mindestens sieben Fledermausarten im Geltungsbereich dokumentiert und für Biber sowie Luchs stellen die Bereiche entlang der Saalach bzw. der Geltungsbereich potenzielle Wanderkorridore bzw. potenzielle Habitate dar (**Tab. 3**).

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Säugetierarten des Anhang IV-FFH-RL, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (SPITZENBERGER 2005); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, LC=nicht gefährdet, NT=potenziell gefährdet, VU=gefährdet, EN= stark gefährdet, NE= nicht eingestuft; UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	EZ alp	Verbreitung und Betroffenheit
Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus/brandti</i>	NT, VU	UVE	UVE	FV/U1	Häufigste Art, Jagdgebiet im Geltungsbereich, Quartiere im Siedlungsbereich, selten im Wald
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	LC	UVE	UVE	U1	Sehr selten, nur 1 Nachweis, Sommerquartiere im Allgemeinen in Gebäuden, Männchen- und Paarungsquartiere auch in Baumhöhlen, Winterquartiere auch in Felsspalten
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	LC	UVE	UVE	FV	Mäßig häufig, Sommerquartiere im Geltungsbereich möglich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	LC	-	-	FV	Nicht festgestellt, laut UVE ein Vorkommen aus dem weiteren Umfeld in der BDDB
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	UVE	UVE	FV	Selten, einzelne Nachweise, Quartiere an Gebäuden bzw. in Höhlen; Winterquartiere auch

					in Felsspalten
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	VU	UVE	UVE	U1	Selten, einzelne Nachweise, ein Sommerquartier wohl im Umfeld oder im Geltungsbereich, Winterquartiere auch in Felsspalten
Rauhautfledermaus & Weißrandfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> & <i>P. kuhlii</i>	NE/VU	UVE	UVE	U1/U1	Häufige Nachweise, aber keiner der beiden Arten exklusiv zuzuweisen, Sommerquartiere im Geltungsbereich möglich; Winterquartiere auch in Felsspalten
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NT	UVE	UVE	FV	Häufig, Jagd- oder Fluggebiet im Geltungsbereich, Sommerquartiere zumeist an Gebäuden, selten im Wald, Winterquartiere auch in Felsspalten
Biber <i>Castor fiber</i>	LC	-	-	U1	Wanderkorridor entlang der Saalach, keine konkreten Vorkommen
Luchs <i>Lynx lynx</i>	EN	UVE	?	U2	Potenzielles Habitat, Vorkommen in Unken biw 2017 nachgewiesen

Reptilien

In der UVE (Teilaspekt Herpetologie, ENNACON) wurde festgestellt, dass zwei Reptilienarten von gemeinschaftlichem Interesse im Untersuchungsraum bisher nachgewiesen wurden, die Schlingnatter im Zuge der aktuellen Untersuchung (**Tab. 4**).

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Reptilienarten des Anhang IV-FFH-RL, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (GOLLMANN 2007) bzw. Salzburg (KYEK & MALETZKY 2006); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, NT=potenziell gefährdet, VU=gefährdet, EN= stark gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDB=Biodiversitätsdatenbank.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	EZ alp	Verbreitung und Betroffenheit
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	NT, EN	UVE	BDDB	U1	Ein Einzelnachweis aus der Biodiversitätsdatenbank
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	VU, EN	UVE	?	U1	Nachweis eines adulten Individuums, knapp außerhalb des Geltungsbereiches, potenzielle Habitats randlich vorhanden

Amphibien

In der UVE (Teilaspekt Herpetologie, ENNACON) wurde im Untersuchungsraum eine Amphibienart von gemeinschaftlichem Interesse, die Gelbbauchunke, nachgewiesen. Das Vorkommen liegt nicht im Geltungsbereich (**Tab. 5**).

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Amphibienarten des Anhang IV-FFH-RL, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (GOLLMANN 2007) bzw. Salzburg (KYEK & MALETZKY 2006); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, VU=gefährdet, EN= stark gefährdet, UVE=Datensatz aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	EZ alp	Verbreitung und Betroffenheit
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	VU, EN	UVE	nein		U1

Insekten

Der Teilaspekt Entomologie in der UVE (P. Gros) enthält Vorkommen von zwei Tagfalterarten von gemeinschaftlichem Interesse aus dem Westen (Gelbringfalter) bzw. nördlich außerhalb des Geltungsbereiches (**Tab. 6**).

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Insekten des Anhang IV-FFH-RL, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (HÖTTINGER & PENNERSTORFER 2005) bzw. Salzburg (EMBACHER 1996); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, VU=gefährdet, EN= stark gefährdet, UVE=Datensatz aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	EZ alp	Verbreitung und Betroffenheit
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	EN, EN	UVE	UVE	U1	Vorkommen im Westen des Geltungsbereiches
Schwarzer Apollo <i>Parnassius mnemosyne</i>	NT, EN	UVE	?	U1	Nachweis außerhalb, am Nordrand des Geltungsbereiches

3.4.4 Weitere geschützte Tierarten nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung §2 B

Säugetiere

Neben den oben genannten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte nur das Vorkommen einer weiteren vollkommen geschützten Säugetierart, der Waldspitzmaus, im Untersuchungsraum nachgewiesen werden (**Tab. 7**).

Tabelle 7: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Säugetierarten der Kategorie B der Salzburger Tierartenschutzverordnung, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (SPITZENBERGER 2005); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, LC=nicht gefährdet, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Waldspitzmaus <i>Sorex araneus</i>	LC	OBS	OBS	Ein Totfund vom Westrand des Untersuchungsraumes, Rand des Geltungsbereiches, Vorkommen im Geltungsbereich sehr wahrscheinlich.

Reptilien

Neben den oben genannten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten zwei weitere geschützte Arten aus dieser Klasse im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es handelt sich um die Westliche Blindschleiche und die Ringelnatter (**Tab. 8**).

Tabelle 8: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Reptilienarten der Kategorie B der Salzburger Tierartenschutzverordnung, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (GOLLMANN 2007) bzw. Salzburg (KYEK & MALETZKY 2006); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, NT=potenziell gefährdet, VU=gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, OBS=observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Westliche Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	NT, NT	UVE	Nein, randlich	Entlang der Saalach im begleitenden Wald, ein Fund in von künftigen Betriebstraßen eingeschlossenem Vorwald
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	NT, VU	UVE, OBS	Nein, randlich	Entlang der Saalach im begleitenden Wald, ein Fund (OBS, 2019) am Waldrand südwestlich des Gehöfts Keßler

Amphibien

Neben den oben genannten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten vier weitere geschützte Arten aus dieser Klasse im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es handelt sich um Feuersalamander, Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch (**Tab. 9**).

Tabelle 9: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Amphibienarten der Schutzkategorie B, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (GOLLMANN 2007) bzw. Salzburg (KYEK & MALETZKY 2006); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, NT=potenziell gefährdet, VU=gefährdet, EN= stark gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDb=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Feuersalamander <i>Salamandra salamandra</i>	NT, VU	UVE	nein	Ein Fortpflanzungsnachweis am äußersten Westrand des UR
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	NT, NT	UVE	nein	Vorkommen in Gewässerkomplex zwischen Saalach und Betriebsgebäude Flatscher
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	VU, NT	UVE	Nein	Vorkommen in Gewässerkomplex zwischen Saalach und Betriebsgebäude Flatscher
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	NT, NT	UVE	Nein	Vorkommen in Gewässerkomplex zwischen Saalach und Betriebsgebäude Flatscher, Fund eines Tiers im Landlebensraum knapp außerhalb des GB

Insekten

Neben den oben erwähnten richtliniengeschützten Arten ergaben Untersuchungen und Recherchen Nachweise von 10 weiteren geschützte Insektenarten (Tag- und Nachtfalter) (**Tab. 10**).

Tabelle 10: Im Untersuchungsraum nachgewiesene geschützte Insekten der Kategorie B der Salzburger Pflanzen und Tierartenschutzverordnung, Gefährdung laut Roter Liste Österreich (HÖTTINGER & PENNERSTORFER 2005) bzw. Salzburg (EMBACHER 1996); UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, LC=nicht gefährdet, NT bzw. 4=potenziell gefährdet, VU bzw. 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Gefährdung laut RL (A, Sbg)	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>	LC, -	BDDB, OBS	BDDB, OBS	Ein Nachweis aus 2019 in der Kehre des Forstweges, am Rand des GB
Idas-Bläuling <i>Plebejus idas</i>	VU, 3	BDDB	-	Nachweis von Gros (2014) nördlich des GB am Saalachufer
Perlbinde <i>Hamaeris lucina</i>	LC, 2	UVE	UVE	Art der Magerwiesen, Fund knapp nördlich des GB, sehr kleine suboptimale Habitatteile betroffen
Baum-Weißling <i>Aporia crataegi</i>	NT, 3	BDDB	-	Art der lichten warmen Gehölzbiotope, Nachweise aus BDDB nördlich des GB
Augsburger Bär <i>Pericallia matronula</i>	VU, 4	BDDB	-	Fund in Wald zwischen Wildem Weg und Saalach außerhalb des GB, keine optimalen Habitats im GB
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	LC, 3	UVE	-	Art der Magerwiesen, kein aktueller Fund im Bereich des GB, sehr kleine suboptimale potenzielle Habitatteile betroffen
Kleiner Eisvogel <i>Limenitis camilla</i>	-,-	BDDB	-	Funde in Gewässernähe (Saalach, außerhalb des GB)
Großer Schillerfalter <i>Apatura iris</i>	LC, 3	BDDB	BDDB	Einzelne Raupen wurden im Mai 2019 entlang des bestehenden Forstweges GB an jungen Weiden gefunden
C-Falter <i>Polygonia c-album</i>	LC, -	BDDB	BDDB	Einzelfund aus dem Jahr 2014 vom Nordrand des Geltungsbereiches bei Keßler (Magerwiesen)
Hornkraut-Tageulchen <i>Panemeria tenebrata</i>	NT, -	OBS	OBS	Art der Magerwiesen, Fund von Gros (2019) im GB, Ostrand, sehr kleine suboptimale Habitatteile betroffen

3.4.5 Vogelarten

Die Auswertung der vorhandenen Daten aus UVE, ornitho.at, der Biodiversitätsdatenbank und observation.org ergab Nachweise von 47 Vogelarten aus dem Untersuchungsraum. Diese Arten weisen unterschiedliche Gefährdung bzw. Seltenheit auf und sind vom geplanten Vorhaben auch unterschiedlich betroffen. Die große Mehrheit von 41 Arten (**Tab. 11**) sind allgemein verbreitet, häufig und weisen keine Gefährdung laut nationaler oder regionaler Roter Liste auf.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit vorhabensspezifisch als „unempfindlich“ eingestuft. Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs-, Stör- und Tötungsverbote wird für diese Arten ausgeschlossen.

In **Tab. 12** sind vier in Salzburg bzw. Österreich seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Geltungsbereich nicht erfüllt sind dargestellt.

Tabelle 13 enthält zwei relevante wertbestimmende Vogelarten, bei denen durch einfache Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen eingriffsmindernden bzw. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.2), die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert, und ggf. allgemein wirksame Schutzmaßnahmen.

Tabelle 11: Vogelarten, die im Bundesland Salzburg und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind; UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, Schutzkategorie A=richtliniengeschützt laut Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung, B* richtliniengeschütztes Federwild mit Regelung im Jagdgesetz; Gefährdung laut Roter Liste Österreich (RL A, DVORAK *et al.* 2017), bzw. Salzburg (RL Sbg, SLOTTA-BACHMAYR *et al.* (2012); LC=Nicht gefährdet, UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org, kB=kein Brutvogel, Bv=Brutvogel, mBv=möglicher Brutvogel.

Art	Schutzkategorie	Gefährdung laut RL A, Sbg	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Verbreitung und Betroffenheit
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, häufige Vogelart im UR und GB
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A	LC, LC	UVE	-	Bv im Bereich der Saalach festgestellt
Berglaubsänger <i>Phylloscopus bonelli</i>	A	LC, LC	OBS	-	mBV außerhalb des Geltungsbereiches
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, in laubwalddominierten Bereichen des UR und GB
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, häufige Vogelart im UR und GB

Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	A	LC, LC	OBS	-	kB, Brutvogel der Umgebung am Rand des UR
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B*	LC, LC	UVE	UVE	Bv, einzelne Beobachtungen aus allen Teilen des UR
Felsenschwalbe <i>Ptyonoprogne rupestris</i>	A	LC, LC	UVE	-	kB, Brutvogel am Kessler Hörndl
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	A	LC, LC	UVE	-	Bv im Bereich der Saalach festgestellt
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	A	LC, LC	OBS	OBS	mBv, Einzelnachweis aus 2013 zur Brutzeit im UR
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	A	LC, LC	BDDDB	-	mBv, Einzelnachweis aus der Saalachau aus 1965
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	A	LC, LC	OBS	-	Bv, Nachweise am Nordrand des UR
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	A	LC, LC	OBS	-	Bv, Nachweise am Nordrand des UR
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	A	LC, LC	UVE	-	Bv am oberen Rand des UR
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, vereinzelt, aber regelmäßig in allen Bereichen des UR
Kohlmeise <i>Parus major</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, gesamter UR
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	B*	LC, LC	UVE	-	kB, Brutvogel am Kessler Hörndl
Mauersegler <i>Apus apus</i>	A	LC, LC	UVE	-	kB, Brutvogel der Umgebung und Durchzügler
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	B*	LC, LC	UVE	-	kB, Einzelnachweise, brütet im Unkener Talraum
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	A	LC, LC	UVE	-	kB, Einzelnachweise
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, im gesamten UR
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B*	LC, LC	UVE	-	kB, Einzelnachweise, brütet im Unkener Talraum
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	A	LC, LC	OBS	-	kB, Nachweise am Nordrand des UR
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B*	LC, LC	UVE	UVE	Bv, einzelne Beobachtungen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, besonders am unteren Rand des UR
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	A	LC, LC	UVE, OBS	-	Mehrere Beobachtungen entlang der Saalach
Singdrossel	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, im gesamten UR

<i>Turdus philomelos</i>					
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, in nadelwalddominierten Bereichen des UR
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	B*	LC, LC	OBS	-	kB, einzelne Beobachtungen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	A	LC, LC	OBS	-	kB, Nachweise am Nordrand des UR
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	A	LC, LC	UVE	-	kB, Brutvogel der Umgebung
Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>	A	LC, LC	UVE	-	Bv entlang der Saalach
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, in nadelwalddominierten Bereichen des UR
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	A	LC, LC	OBS	OBS	Bv, mäßig häufig im UR und GB
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, mäßig häufig in Laubwaldbereichen im Osten von UR und GB
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	B*	LC, LC	UVE	-	kB, Brutvogel im Bereich des Kessler Hörndls
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	A	LC, LC	UVE	-	Bv an der Saalach
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	A	LC, LC	OBS	-	mBv, Einzelnachweis außerhalb des GB
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, in nadelwalddominierten Bereichen des UR
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, im gesamten UR
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv, im gesamten UR

Tabelle 12: In Salzburg bzw. Österreich seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumannsprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Geltungsbereich nicht erfüllt sind: UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, Schutzkategorie A=richtliniengeschützt laut Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung, B* richtliniengeschütztes Federwild mit Regelung im Jagdgesetz; Gefährdung laut Roter Liste Österreich (RL A, DVORAK *et al.* 2017), bzw. Salzburg (RL Sbg, SLOTTA-BACHMAYR *et al.* (2012); LC= nicht gefährdet, NT=Potenziell gefährdet, VU=gefährdet, DD=Datenlage ungenügend; UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung, BDDDB=Biodiversitätsdatenbank, OBS=Observation.org.

Art	Schutzkategorie	Gefährdung laut RL	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Betroffenheit
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	A	NT, LC	UVE	-	Bv, am unteren saalachnahen Rand des UR
Grauspecht <i>Picus canus</i>	A	NT, NT	UVE	-	kB, Brutvogel knapp außerhalb an der Saalach

Grünspecht <i>Picus viridis</i>	A	LC, NT	UVE	-	Bv am Nordrand des UR, Saalachnähe
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	B*	NT, DD	OBS	-	kB, Einzelnachweis (ev. Durchzug)
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	B*	NT, VU	UVE	-	kB, bekanntes Brutvorkommen am nahen Kessler Hörndl

Tabelle 13: Relevante wertbestimmende Vogelarten, bei denen durch einfache Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können: UR=Untersuchungsraum, GB=Geltungsbereich, Schutzkategorie A=richtliniengeschützt laut Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung; Gefährdung laut Roter Liste Österreich (RL A, DVORAK *et al.* 2017), bzw. Salzburg (RL Sbg, SLOTTA-BACHMAYR *et al.* (2012); LC=nicht gefährdet; UVE=Daten aus der Umweltverträglichkeitserklärung.

Art	Schutzkategorie	Gefährdung laut RL	Vorkommen im UR	Vorkommen im GB	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	A	LC, LC	UVE	UVE	Bv im Umfeld des Untersuchungsraumes, Einzelnachweise aus dem UR und GB

3.5 Wesentliche negative Auswirkungen

Für die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Arten sind grundsätzlich verschiedene Wirkfaktoren zu berücksichtigen, wobei die typische Trennung in bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterlassen werden kann.

Flächenbeanspruchung

Das Vorhaben führt zu einer zeitlich abgestuften etappenweisen Inanspruchnahme von hauptsächlich Waldflächen, in geringem Ausmaß auch Wiesenflächen, die nach Stand der Technik wieder rekultiviert werden können, für einen geraumen Zeitraum aber nicht in der ursprünglichen Form vorliegen.

Barrierewirkung

Die Rodung der Waldlebensräume und auch der betriebliche Straßenverkehr führen potenziell zu Barrieren für Fauna und Flora.

Gefährdung geschützter Arten

Die geplanten Maßnahmen führen potenziell zu einer Gefährdung von Individuen geschützter Arten, wobei die im Projekt integrierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darauf abzielen, ein Verlust von Individuen über das natürliche Maß zu verhindern.

Störungen geschützter Arten

Hier sind insbesondere Emissionen (Schall, Staub) zu nennen.

3.6 Prüfung der Verbotstatbestände

3.6.1. Pflanzen

Richtliniengeschützte Gefäßpflanzenarten (Kategorie A) wurden im Untersuchungsraum nicht kartiert. An sonstigen vollkommen geschützten Arten (Kategorie B) wurden **Hirschzunge**, **Seidelbast**, **Braunrote Stendelwurz**, **Türkenbund** sowie **Großes Zweiblatt** aufgefunden. Wuchsstandorte der genannten Arten liegen aufgrund der Kartierungsergebnisse innerhalb der beanspruchten Flächen, bzw. ist deren Vorkommen im Geltungsbereich nicht auszuschließen, da die jeweilige Vegetationseinheit zumindest teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Einzelne Exemplare der genannten Arten können damit im Zuge des Vorhabens vernichtet werden. Standorte der genannten Arten außerhalb des Geltungsbereichs sind durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit nicht gefährdet.

Von der Braunroten Stendelwurz liegen nur einzelne Wuchsstandorte im Geltungsbereich. Die Beeinträchtigung dieser Art löst gemäß den Ausführungen im Teilaspekt Pflanzen und Lebensräume in der UVE kein Verbot aus. Für die übrigen vollkommen geschützten Arten Hirschzunge, Seidelbast, Türkenbund und Großes Zweiblatt ist eine Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs.1 erforderlich. Der Erteilung der Bewilligung steht aus fachlicher Sicht gem. § 34 Abs.3 lit.b nichts entgegen, da der jeweilige Bestand durch das Vorhaben mit Sicherheit insgesamt nicht mehr als unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird. Alle genannten Arten sind sowohl in Unken als auch landesweit durchaus häufig und weit verbreitet, keine der genannten Arten ist auf der Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg (Wittmann *et al.* 1996) gelistet.

An teilweise geschützten Arten (Kategorie D) wurden **Schwarzviolett-Akelei**, **Echt-Maiglöckchen**, **Europäisches Alpenveilchen**, **Eibe** und **Europäische Trollblume** sowie vier **Weidenarten** kartiert. Mit Ausnahme der Trollblume liegen Wuchsstandorte der genannten Arten innerhalb der beanspruchten Flächen, bzw. ist deren Vorkommen im Geltungsbereich zumindest nicht auszuschließen.

Wuchsstandorte der Schwarzviolett-Akelei wurden im Geltungsbereich in den Vegetationseinheiten 18 (Hainbuchen-Wäldchen), 19 (Magerrasen) und 20 (Bach mit Ufergehölz) nachgewiesen. Vegetationseinheit 18 liegt außerhalb des Geltungsbereichs, der Magerrasen in VE 19 ist nur zu einem geringen Teil im Osten betroffen. Der betroffene Magerrasen wird vollständig auf neu herzustellende Böschungen der neuen Betriebszufahrt transplantiert, sodass allenfalls einzelne Exemplare im Zuge der Transplantation tatsächlich vernichtet oder beschädigt werden können. VE 20 wird vollständig beseitigt, darin sind aber nur wenige Pflanzen enthalten. Insgesamt bleibt der bei Weitem überwiegende Teil der lokalen Population erhalten, sodass keine Verschlechterung eintritt. Die Beeinträchtigung dieser Art löst gemäß den Ausführungen im Teilaspekt Pflanzen und Lebensräume in der UVE kein Verbot aus.

Von den übrigen teilweise geschützten Arten werden zumindest einzelne Exemplare im Zuge des Vorhabens vernichtet. Für diese Arten ist damit eine Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs.1 erforderlich. Der Erteilung der Bewilligung steht aus fachlicher Sicht gem. § 34 Abs.3 lit.b nichts entgegen, da der jeweilige Bestand durch das Vorhaben mit Sicherheit insgesamt nicht mehr als unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird. Alle genannten Arten sind sowohl in Unken als auch landesweit durchaus häufig und weit verbreitet, lediglich die Eibe ist auf der Rote Liste der

gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg (WITTMANN *et al.* 1996) gelistet (3 gefährdet). Als adäquate Minderungsmaßnahme wurde die Eibe in die Artenliste der Rekultivierungsplanung des LBP aufgenommen, sodass der lokale Bestand langfristig gesichert ist.

Zusammenfassend wurde bei der Untersuchung der höheren Pflanzen keine Arten der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung gefunden, für die nicht eine Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs.3 lit.b erteilt werden kann.

3.6.2 Tierarten

Säugetiere

Von den Arten des Anhangs IV sind 7 vorkommende Fledermausarten zu betrachten (**Tab. 14**).

Tabelle 14: Fledermäuse mit Schwerpunkt auf der Nutzung von Bäumen und Höhlen.

Fledermäuse mit Schwerpunkt auf der Nutzung von Bäumen und Höhlen	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art nach § 4 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> jagdbare Tierart (Wild) i. S. des § 4 Salzburger JG
Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Bei Baumfällungen im Sommerhalbjahr (Mitte März Mitte September) besteht eine Gefährdung von mehreren Arten, die ihre Quartiere in oder an Bäumen haben. Daher werden Baumfällungen in diesem Zeitraum grundsätzlich vermieden. Bei Baumfällungen im Winter kann der Verlust von Quartieren oder eine Beeinträchtigung der Tiere für folgende Art nicht ausgeschlossen werden:	
Mopsfledermaus; Rauhaufledermaus	
Die Angaben in der Literatur über schwierig zu kontrollierende Winterquartiere wie Felsspalten und über sonstige Winterquartiere von Einzeltieren sind meist nur kurz und spärlich. Demnach kann beim Felsabbau im Winter der Verlust von Winterquartieren oder eine Beeinträchtigung der Tiere zumindest nicht ausgeschlossen werden.	
Großes Mausohr; Mopsfledermaus; Nordfledermaus; Weißrandfledermaus; Zwergfledermaus	
Hier sind Vermeidungsmaßnahmen aufgrund fehlender Kenntnis eventuell vorhandener Quartiere kaum möglich. Neben dem im Vorhabensgebiet vorhandenen Quartierpotenzial ist in der näheren und weiteren Umgebung aufgrund der gleichen oder ähnlichen Geologie und Topologie ein umfangreiches gleichwertiges Quartierpotenzial zu vermuten. So ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung folgender Maßnahmen kein Auslösen des Tötungsverbotes vorliegt.	
Artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> V.ORNI.01, 02, 03 	
Zusammenfassende Feststellung der Verbotstatbestände gem. § 31 Abs. 2 Salzburger NSchG	
mutwillige Beunruhigung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verfolgung, Fang oder Tötung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

An sonstigen vollkommen geschützten Arten (Kategorie B) wurde die in Salzburg und Österreich ungefährdete Waldspitzmaus am Rand des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Lebensraum im

Geltungsbereich lässt ein Vorkommen dieser Art als sehr wahrscheinlich erscheinen, Exemplare der genannten Art können im Zuge des Vorhabens getötet werden. Das Tötungsrisiko erhöht sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht über das natürliche Maß. Die genannte Art ist sowohl in Unken als auch landesweit durchaus häufig, weit verbreitet und nicht gefährdet. Eine fachgerechte Rekultivierung und die Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für andere Arten mindern ebenso etwaige negative Auswirkungen.

Reptilien

Von den Arten des Anhangs IV ist eine Reptilienart, die Schlingnatter zu betrachten (**Tab. 15**).

Tabelle 15: Für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Tatbestandes relevante Reptilienarten des Anhangs IV.

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art nach § 4 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> jagdbare Tierart (Wild) i. S. des § 4 Salzburger JG
Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Im Projektgebiet befinden sich in erster Linie verschiedene Waldbestände, die teils naturfern, in größerem Ausmaß naturnah, block- und totholzreich sind. In geringem Ausmaß sind Windwurfflächen bzw. Vorwälder betroffen. Die neu zu schaffenden Betriebsstraßen im Norden des Projektgebietes liegen im unmittelbaren Umfeld zu den hochwertigen mageren Waldrandflächen bzw. steilen Magerwiesen bei Kessler.</p> <p>Während der aktuellen Kartierung wurden keine Fundorte der Schlingnatter innerhalb des Projektgebietes dokumentiert. Der einzige Nachweis gelang auf einer Böschung knapp oberhalb der Straße bei der Köstlerbrücke. Potenzielle Habitate sind einerseits auf Bereiche im direkten Umfeld der Saalach, andererseits auf die unteren Teile der Windwurffläche und die nördlich daran an-grenzenden mageren halboffenen Waldbereich sowie artenreichen Magerrasen begrenzt. Nur dort ist wohl eine ausreichende Sonneneinstrahlung gewährleistet. Die Uferbereiche der Saalach und die dort angrenzenden Wälder sind als langgestreckter lineare Lebensraum zu betrachten und auch als wichtiger Wanderkorridor für die Schlingnatter. Richtung Nordost bzw. Südwest setzten sich die vorliegen-den Lebensräume großflächig in ähnlicher Qualität, zum Teil mit günstigerer Exposition, fort.</p> <p>Folgende für Reptilien relevante Auswirkungen können für das geplante Vorhaben generell, d.h. ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, abgeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ der Verlust bzw. die Störung von Ganzjahreslebensräumen inklusive Fort-pflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten vor allem im Zuge der Errichtung der neuen Betriebsstraße im Bereich zwischen der Köstlerbrücke und dem bestehenden Abbauareal, ❖ die Erhöhung des Tötungsrisikos für Reptilien, vor allem im Zuge der Errichtung der neuen Betriebsstraße im Bereich zwischen der Köstlerbrücke und dem bestehenden Abbauareal sowie durch den betrieblichen Verkehr in diesem Bereich, ❖ die Lebensraumfragmentierung insbesondere im Bereich der neuen Betriebsstraßen im Bereich der Köstlerbrücke und östlich davon sowie im Bereich der Windwurffläche zwischen aktuellem und geplantem Abbau durch Einengung bzw. Zerschneiden des Wanderkorridors. <p>Durch die geplanten Minderungsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 31 Abs. 2 SNSchG nicht zutreffen.</p>	
Artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • V.HERP .01, 02, 03 	

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Zusammenfassende Feststellung der Verbotstatbestände gem. § 31 Abs. 2 Salzburger NSchG		
mutwillige Beunruhigung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verfolgung, Fang oder Tötung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Sonstige Reptilienarten

An sonstigen vollkommen geschützten Arten (Kategorie B) wurde Ringelnatter und Westliche Blindschleiche außerhalb (teils direkter Umgebung) des Geltungsbereiches nachgewiesen. Für die Lebensraumsituation gilt Ähnliches wie in Tab. 15 beschrieben. Bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Amphibien

Es wurden keine richtliniengeschützten Amphibienarten im Geltungsbereich nachgewiesen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Reproduktionsgewässer von Amphibien in Anspruch genommen. Es konnten trotz intensiver Nachsuche auch keine Amphibien im Landlebensraum im Geltungsbereich dokumentiert werden. Die Bestände weisen eine vergleichsweise geringe Dichte auf. Der Fund eines subadulten Grasfrosches sowie von Feuersalamanderlarven am Unterhang unweit der Saalach, rund 30 bzw. 200 m außerhalb des Projektgebietes zeigt aber das Lebensraumpotenzial in diesem Bereich auf. Eine Tötung von geschützten Individuen über dem natürlichen Ausmaß ist aufgrund der dokumentierten geringen Dichte und den Lebensraumverhältnissen aber nicht zu erwarten.

Insekten

Von den Arten des Anhangs IV sind zwei vorkommende Schmetterlingsarten zu betrachten (**Tab. 16**).

Tabelle 16: Für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Tatbestandes relevante Reptilienarten des Anhangs IV.

Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>) und Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Richtlinie Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art nach § 4 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> jagdbare Tierart (Wild) i. S. des § 4 Salzburger JG
Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Gelbringfalter: Im Zuge der Erhebungen konnten innerhalb des Geltungsbereiches keine potentiellen Fortpflanzungshabitate des Gelbringfalters gefunden werden. Insgesamt konnte während der Aufnahmen auch nur 5 Falter gefunden werden, der sich entlang von Forstwegen aufhielten. Beim Gelbringfalter ist also keine signifikante Erhöhung des Risikos des Tötens von Individuen durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Beunruhigung sowie die Zerstörung von kleinflächigen Teilhabitaten (Korridore) ist zwar gegeben, Kernhabitate, die für das Überleben der Art		

Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>) und Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	
<p>von zentraler Bedeutung sind, sind jedoch nicht betroffen.</p> <p>Beim Schwarzen Apollofalter erfolgte der Nachweis eines einzelnen adulten Individuums auf einer Böschung unweit der Köstlerbrücke, außerhalb des Geltungsbereiches. Nahegelegene blütenreiche Waldränder und Magerwiesen werden kleinflächig und randlich vom Vorhaben betroffen. Eine Beunruhigung und die Zerstörung von kleinflächigen Teilhabitaten sind hier nicht auszuschließen. Kleinflächige, potentielle Fortpflanzungshabitate (Habitate, die für die Entwicklung der Raupen benötigt werden) wurden auf einer ehemals aufgeschütteten Böschung südöstlich des Anwesens Kessler im Geltungsbereich entdeckt. Hier wurden vereinzelt Lerchenspornpflänzchen, Futterpflanzen der Raupen, nachgewiesen. Die Böschung liegt offensichtlich brach, und ist mit Stauden bereits recht dicht bewachsen, wobei die aktuelle Habitatqualität als mäßig zu betrachten ist. Bei Inanspruchnahme dieser Fläche ist das Risiko des Tötens einzelner Individuen (v.a. Raupen und Puppen) nicht gänzlich auszuschließen, und es ist davon auszugehen, dass Anteile eines potentiellen Fortpflanzungshabitats beschädigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos infolge des Vorhabens wird auch hier nicht erwartet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Projekt implementierten eingriffsmindernden bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur besteht jedoch nicht nur die Möglichkeit, diese Auswirkungen auszugleichen, sondern auch eine Verbesserung der Habitatqualität zu erzielen, die sich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen positiv auswirken wird.</p>	
Artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> V.ENTO.01, 02, 03, 04, 05 sowie V.PFLA.01, 02 	
Zusammenfassende Feststellung der Verbotstatbestände gem. § 31 Abs. 2 Salzburger NSchG	
mutwillige Beunruhigung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verfolgung, Fang oder Tötung von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sonstige Insektenarten

Auf weiteren naturschutzrelevanten Arten sind die zu erwartenden Auswirkungen als sehr gering zu bezeichnen: Beim Großen Schillerfalter, der als einzige Falterart nachweislich lokale Fortpflanzungshabitate im vom Vorhaben betroffenen Gebiet besitzt, ist davon auszugehen, dass sich im Fall der Null-Variante die umgebenden Waldbereiche relativ rasch zu dichten Hochwälder entwickeln werden, die keine geeigneten Habitatbedingungen mehr bieten werden. Die betroffenen Waldarten sind auf sehr „dynamische“ Wälder angewiesen: In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die unterschiedlich alten Wald-Vorstufen, die bei der sukzessiven Rekultivierung im Rahmen des Vorhabens entstehen werden, Flächen mit geeigneten Habitatbedingungen über längere Zeiträume beinhalten werden, als es derzeit der Fall ist (lange, einheitliche Umtriebszeiten).

Vögel

Eine Tötung von Vögeln infolge des Vorhabens ist aus fachlicher Sicht ausgeschlossen, da die technische Rodung außerhalb der Brutzeiten erfolgt (sh. Maßnahme **V.ORNI.03**). Damit ist auch eine Erhöhung des Tötungsrisikos über das im allgemeinen Naturgeschehen zu erwartende Risiko auszuschließen.

Für die meisten erfassten Vogelarten kann auch eine Störung, insbesondere auch während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Relevante Störungen insbes. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können für die

Felsbrüterarten am Kessler Hörndl (Wanderfalke, Kolkrabe, Felsenschwalbe) nicht a priori ausgeschlossen werden. Ein Einfluss auf die Größe und den Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da der Lebensraum selbst erhalten bleibt. Da die Abbautätigkeiten insgesamt gegenüber dem Ist-Zustand sukzessive vom Kessler Hörndl abrücken, wird langfristig eine Verbesserung der Gesamtsituation für diese Arten erwartet.

Durch das Vorhaben werden mit der sukzessiven Rodung des Waldbestands naturgemäß Niststätten von richtliniengeschützten und anderen Vogelarten beschädigt oder vernichtet. Für die meisten Arten haben die betroffenen Waldbestände im Abbaufeld allerdings keine Schlüsselfunktion im lokalen Biotopverbund bzw. sind auch lokal und regional nicht limitiert. Diese Arten können demnach kleinräumig ausweichen, negative Einflüsse auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten werden nicht erwartet. Für Grün-, Grau- und Schwarzspecht sind darüber hinaus im Projekt Maßnahmen enthalten, die zu einer Verbesserung der Habitatsituation außerhalb des Abbaufelds führen und den Lebensraumverlust mehr als kompensieren und den Lebensraum insgesamt nachhaltig verbessern.

Verbotstatbestände nach §§ 31, 32 und 33 SNSchG iVm. § 4 und Anlage 2 der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung liegen aus fachlicher Sicht nicht vor.

4. NATURA-2000-SCREENING

4.1 Untersuchte NATURA-2000-Gebiete und deren Schutzgüter

4.1.1 Salzburg

Im Bundesland Salzburg liegt ein Teil des NATURA-2000-Gebietes AT3211012 Kalkhochalpen im Betrachtungsraum für das NATURA-2000-Screening. Folgende in **Tab. 17** gelistete Schutzgüter sind für dieses Schutzgebiet relevant:

Tabelle 17: Im Standarddatenbogen des NATURA-2000-Gebietes AT3211012 Kalkhochalpen genannte Schutzgüter nach Anhang I und Anhang II der FFH-RL; EZ alp=aktueller Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region in Österreich, EZ KH= Erhaltungszustand im Gebiet Kalkhochalpen laut Standarddatenbogen, UR= Untersuchungsraum, * prioritärer Lebensraumtyp, FV= günstig, U1= ungünstig-unzureichend, U2= ungünstig-schlecht, A=gut, B=mäßig, C=schlecht, D= nicht signifikant.

Lebensraumtyp nach Anhang I	EZ alp-	EZ KH	Vorkommen im UR
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U2	B	nein
4060 Alpine und boreale Heiden	FV	B	nein
4070 Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> *	FV	A	nein
4080 Subarktisches Weidengebüsch	FV	B	nein
6110 Kalk-Pionierrasen *	U1	A	nein
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen	U1	A	nein
6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden *	U1	B	Ja
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	FV	B	Nein
7220 Kalktuffquellen *	U1	B	Nein
7230 Kalkreiche Niedermoore	U2	D	nein
8120 Kalk- und Kalkschiefer-schutthalden der montanen bis alpinen Stufe	FV	A	nein
8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas *	FV	A	Ja
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	FV	A	nein
8240 Kalk-Felspflaster *	FV	A	Nein
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen	FV	A	Nein
8340 Permanente Gletscher	U2	B	Nein
9110 Hainsimsen-Buchenwald	U1	C	Nein
9130 Waldmeister-Buchenwald	U1	B	Ja
9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald	U1	B	Nein
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	U1	A	Nein
9180 Schlucht- und Hangmischwälder *	U1	B	Nein
91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	U2	C	Nein
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	FV	A	Ja
9420 Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald	FV	A	Nein
Art nach Anhang II			
1902 Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	FV	B	Nein
1308 Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	U1	A	Ja
1324 Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U1	A	Ja

1303 Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	U1	A	Nein
1193 Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i> +	U1	D	Ja
1065 Goldener Scheckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i>	U1	A	Nein
1064 Russischer Bär <i>Euplagia quadripunctaria</i>	FV	B	Nein
1087 Alpenbock <i>Rosalia alpina</i> *	U1	B	Nein

4.1.2 Freistaat Bayern

Im Freistaat Bayern liegen Teile der drei NATURA-2000-Gebiete **(a)** DE 8241-372 (FFH) und 8241-401 (Vogelschutz) Östliche Chiemgauer Alpen, **(b)** DE 8342-301 Nationalpark Berchtesgaden und **(c)** DE 8342-302 NSG 'Aschau', NSG 'Schwarzbach' und Schwimmendes Moos im Betrachtungsraum für das NATURA-2000-Screening. Folgende in **Tab. 18** gelistete Schutzgüter sind für dieses Schutzgebiet relevant:

Tabelle 18: Im Standarddatenbogen der NATURA-2000-Gebiete DE 8241-372 (FFH) und 8241-401 (Vogelschutz) Östliche Chiemgauer Alpen, **(b)** DE 8342-301 Nationalpark Berchtesgaden und **(c)** DE 8342-302 NSG 'Aschau', NSG 'Schwarzbach' und Schwimmendes Moos genannte Schutzgüter nach Anhang I und Anhang II der FFH-RL; EZ alp=aktueller Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region in Österreich, EZ KH= Erhaltungszustand im Gebiet Kalkhochalpen laut Standarddatenbogen, UR= Untersuchungsraum, * prioritärer Lebensraumtyp, FV= günstig, U1= ungünstig-unzureichend, U2= ungünstig-schlecht, A=gut, B=mäßig, C=schlecht, D= nicht signifikant.

Lebensraumtyp nach Anhang I	EZ alp	EZ a	EZ b	EZ c	Vorkommen im UR
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	FV	A	-	-	Nein
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer	FV	B	A	-	Nein
3160 Dystrophe Seen und Teiche *	FV	A	-	-	Nein
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U1	A	-	B	nein
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>	U1	B	B	B	nein
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe	FV	B	-	-	nein
4060 Alpine und boreale Heiden	FV	B	B	-	nein
4070 Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> *	FV	A	A	B	nein
4080 Subarktisches Weidengebüsch	FV	-	A	-	nein
6110 Kalk-Pionierrasen *	U1	-	-	A	nein
6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	U1	A	B	-	nein
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen	U1	A	A	B	nein
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	U1	B	B	-	Ja
6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden *	U1	C	B	-	Ja
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden	FV	B	-	-	Nein
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	FV	B	A	C	Nein

6510 Magere Flachland-Mähwiesen	U2	C	B	-	Nein
6520 Berg-Mähwiesen	U1	C	-	-	Nein
7110 Lebende Hochmoore *	FV	B	B	B	Nein
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	U1	C	C	-	Nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	U1	B	B	-	Nein
7150 Torfmoor-Schlenken	FV	B	C	-	Nein
7220 Kalktuffquellen *	U1	B	A	B	Nein
7230 Kalkreiche Niedermoore	U1	B	B	B	nein
7240 Alpine Pionierformationen des <i>Caricion bicoloris-atrofusca</i> *	FV	-	A	-	Nein
8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe	FV	A	A	B	nein
8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas *	FV	A	-	B	Ja
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	FV	A	A	B	nein
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen	FV	-	A	C	Nein
8340 Permanente Gletscher	U2	-	A	-	Nein
9130 Waldmeister-Buchenwald	FV	A	A	A	Ja
9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald	FV	A	B	-	Nein
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	U1	B	-	B	Nein
9180 Schlucht- und Hangmischwälder *	FV	A	B	C	Nein
91D0 Moorwälder	FV	B	C	B	Nein
91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	FV	B	-	-	Nein
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	FV	A	C	C	Ja
9420 Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald	FV	A	A	-	Nein
Art nach Anhang II					
1614 Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	U1	B	-	-	Nein
1902 Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	FV	B	A	C	Nein
1903 Glanzstendel <i>Liparis loeselii</i>	U1	C	-	-	Nein
1386 Grünes Koboldmoos <i>Buxbaumia viridis</i>	FV	-	A	-	Nein
1381 Grünes Gabelzahnmoos <i>Dicranum viride</i>	FV	-	A	-	Ja
6216 Firnisglänzendes Sichelmoos <i>Hamatocaulis vernicosus</i>	U1	-	A	-	Nein
1399 Bergahorn-Halsmoos <i>Tayloria rudolphiana</i>	XX	-	A	-	nein
1308 Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	FV	-	C	-	Ja
1321 Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	U1	-	B	-	Nein
1355 Fischotter <i>Lutra lutra</i>	U1	-	C	-	Nein
1166 Nördlicher Kammmolch <i>Triturus</i>	U2	C	-	-	Nein

<i>cristatus</i>					
1193 Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	U1	B	B	-	Ja
1163 Koppe <i>Cottus gobio</i>	FV	C	A	-	nein
1065 Goldener Scheckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i>	U1	C	-	C	Nein
1064 Russischer Bär <i>Euplagia quadripunctaria</i>	FV	-	C	-	Nein
1087 Alpenbock <i>Rosalia alpina</i> *	U1	B		-	Nein
Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie laut Standarddatenbogen					
A223 Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	Increasing	B	B	-	Nein
A109 Steinhuhn <i>Alectoris graeca</i>	Unknown	-	A	-	Nein
A091 Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	Decreasing	A	A	-	Nein
A104 Haselhuhn <i>Bonasa bonasia</i>	Stable	A	B	-	Nein
A215 Uhu <i>Bubo bubo</i>	Increasing	B	-	-	Nein
A239 Weißrückenspecht <i>Dendrocopos leucotus</i>	Unknown	A	B	-	Nein
A236 Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Increasing	B	B	-	Ja
A708 Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	Increasing	B	B	-	Ja
A320 Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i>	Decreasing	B	B	-	Nein
A217 Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	Increasing	B	B	-	Nein
A408 Alpenschneehuhn <i>Lagopus mutus helveticus</i>	Stable	B	A	-	Nein
A072 Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Decreasing	-	B	-	Nein
A241 Dreizehenspecht <i>Picoides tridactylus</i>	Stable	B	B	-	Nein
A234 Grauspecht <i>Picus canus</i>	Decreasing	B	B	-	Nein
A409 Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i>	Stable	A	B	-	Nein
A659 Auerhuhn <i>Tetrao urogallus</i>	Decreasing	A	B	-	Nein

4.2 Steht das geplante Projekt in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement, oder ist es dafür notwendig?

Diese Frage kann für alle vier hier behandelten Schutzgebiete in Österreich und Bayern mit **Nein** beantwortet werden.

4.3 Beschreibung des Projekts/Plans und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet haben und Bestimmung dieser Auswirkungen

4.3.1 Salzburg

In Salzburg ist einzig das NATURA-2000-Gebiet Kalkhochalpen verfahrensrelevant. Vier im Standarddatenbogen genannte FFH-Lebensraumtypen (LRT) kommen im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens vor, zwei sind direkt durch den Eingriff betroffen (9410 und 9130), zwei

weitere nur randlich (6230 und 8160).

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden *: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als U1 und im Standarddatenbogen für das NATURA-2000-Gebiet Kalkhochalpen als B eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt 23 ha. Im UR des geplanten Vorhabens ist dieser LRT als Magerrasen nur in sehr geringem Ausmaß enthalten, nur knapp 1.000 m² liegen im Geltungsbereich und werden durch eingriffsmindernde Maßnahmen erhalten. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas *: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art.17-Bericht als FV und im Standarddatenbogen für das NATURA-2000-Gebiet Kalkhochalpen als A eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt rund 56 ha. Eine kalkhaltige Schutthalde liegt am Westrand des Untersuchungsraumes und wird vom Abbau zzgl. eines 5 m breiten Puffers ausgespart. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

9130 Waldmeister Buchenwald: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als U1 und im Standarddatenbogen für das NATURA-2000-Gebiet Kalkhochalpen als B eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt 1.160 ha. Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens ist dieser LRT als Karbonatschutt-Fichten-Tannen-Buchenwald und als Buchen(misch)wald vorhanden. Auch an den UR anschließende Lebensräume weisen diesen LRT auf. Er unterliegt grundsätzlich einer forstlichen Nutzung und kann regeneriert werden. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region sowohl im aktuellen Art. 17-Bericht, als auch im Standarddatenbogen mit einem günstigen Erhaltungszustand (EZ) eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt 1.660 ha. Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens ist dieser LRT als Fichtenblockwald über Kalk vorhanden. Auch an den UR anschließende Lebensräume weisen diesen LRT auf. Er unterliegt grundsätzlich einer forstlichen Nutzung und kann regeneriert werden. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

Von den im Standarddatenbogen gelisteten Arten nach Anhang II ist nur eine Art betroffen:

1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): Die Mopsfledermaus ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als U1, im Standarddatenbogen mit einem A eingestuft. Diese Art ist im Untersuchungsraum sehr selten, aber an allen Untersuchungsterminen nachgewiesen worden. Sommerquartiere sind potenziell betroffen, auch Winterquartiere in Bäumen oder Felsspalten sind grundsätzlich selten, aber möglich. Eingriffsmindernde Maßnahmen zum Schutz von Individuen dieser Art sind im LBP vorhanden. Auf den Erhaltungszustand auf Populationen im räumlich weit entfernten NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

Es folgt die Bewertungsmatrix zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens:

Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans	Erweiterung des bestehenden Steinbruches der Firma Flatscher im Bereich Achberg Richtung Westen in einem Gesamtausmaß von 35,23 ha.
Kurzbeschreibung des NATURA-2000-Gebiets	Steinernes Meer, Hochkönig, Hagengebirge und Hoher Göll bilden den weitgehend naturbelassenen Gebirgsstock der, soweit im Land Salzburg gelegen, aus dem östlichen Pinzgau und dem nördlichen Pongau buchstäblich herausragenden Kalkhochalpen. Neben hoher Artenvielfalt in Flora und Fauna existieren reichhaltig ausgebildete Karstformen in Höhlen und an der Felsoberfläche. Gesamtfläche: 237.213.737 m ²
PRÜFUNGSKRITERIEN	
Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet haben könnten.	Potenzielle Auswirkungen werden in Bezug auf die etwaige Inanspruchnahme, Störung oder Fragmentierung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, bzw. Lebensräumen von Arten des Anhangs II FFH-RL geprüft, die durch das oben genannte Projekt entstehen können.
Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das NATURA-2000-Gebiet aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • des Umfangs und der Größenordnung • der Flächeninanspruchnahme • des Abstands zum NATURA-2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen • des Ressourcenverzehr (Wasserentnahme usw.) • der Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft) • der erforderlichen Erdarbeiten • des erforderlichen Transportverkehrs • der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw. • sonstiger Faktoren 	Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zum nächstgelegenen Teilgebiet des NATURA-2000-Gebiets von > 4,2 km Luftlinie mit dazwischen liegenden Bergzügen sind keine Auswirkungen des Projekts aufgrund der rechts genannten Faktoren zu erwarten.
Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • der Verkleinerung der Habitatfläche • der Störung von Schlüsselarten • der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten • der Verringerung der Artendichte • einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit (z. B. Wasserqualität usw.) 	Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zum nächstgelegenen Teilgebiet des NATURA-2000-Gebiets von > 4,2 km Luftlinie mit dazwischen liegenden Bergzügen sind keine direkten Auswirkungen auf Bestände der Schutzgüter im NATURA-2000-Gebiet zu erwarten. Im Vergleich zur Schutzgebietsfläche ist die Vorhabensfläche minimal.
Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind; • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind. 	Keine entsprechenden Auswirkungen ableitbar
Bereitstellung von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverluste 	Keine entsprechenden Auswirkungen ableitbar

<ul style="list-style-type: none"> • Fragmentierungen • Beunruhigungen • Störungen • Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.) 	
Beschreibung der Elemente des Projekts oder Plans oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind	Die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs in einer Distanz (Luftlinie) von > 4 km zum nächstgelegenen Teilbereich des Schutzgebietes führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

4.3.2 Freistaat Bayern

Für den direkt an den Untersuchungsraum angrenzenden Freistaat Bayern sind drei NATURA-2000-Gebiete **(a)** DE 8241-372 (FFH) und 8241-401 (Vogelschutz) Östliche Chiemgauer Alpen, **(b)** DE 8342-301 Nationalpark Berchtesgaden und **(c)** DE 8342-302 NSG 'Aschau', NSG 'Schwarzbach' und Schwimmendes Moos verfahrensrelevant. Der Südostrand des Gebietes Östliche Chiemgauer Alpen grenzt direkt an den Untersuchungsraum an, die Grenze des Nationalparks Berchtesgaden liegt über 3 km Luftlinie entfernt. Das Gebiet Aschau, Schwarzbach und Schwimmendes Moos schließlich weist eine Distanz von rund 400 m Luftlinie auf und wird vom bestehenden Steinbruch durch den Rücken des Achbergs getrennt.

Folgende fünf LRT, drei Arten des Anhangs II und vier Vogelarten, die in den Standarddatenbögen der drei NATURA-2000-Gebiete angeführt sind, kommen im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens vor.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien und 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden *: Diese beiden LRT sind in Form von Magerrasen im UR enthalten. Im aktuellen Art. 17-Bericht sind sie in der alpinen biogeographischen Region als U1, im Standarddatenbogen für das NATURA-2000-Gebiete Östliche Chiemgauer Alpen jeweils als B, für das NATURA-2000-Gebiet Nationalpark Berchtesgaden als B bzw. C eingestuft Kalkhochalpen als B eingestuft. Die von diesem LRT im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt 70 bzw. 5 ha in den östlichen Chiemgauer Alpen sowie 2 bzw. 1,5 ha im Nationalpark Berchtesgaden. Im UR des geplanten Vorhabens liegen nur knapp 250² im Geltungsbereich und werden durch eingriffsmindernde Maßnahmen erhalten. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas *: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als FV, im Standarddatenbogen für das NATURA-2000-Gebiet Östliche Chiemgauer Alpen als A und im Standarddatenbogen für Aschau, Schwarzbach und Schwimmendes Moos als B eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommene Fläche beträgt rund 20 bzw. 1 ha. Eine kalkhaltige Schutthalde liegt am Westrand des Untersuchungsraumes und wird vom Abbau zzgl. eines 5 m breiten Puffers ausgespart. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

9130 Waldmeister Buchenwald: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als FV und im Standarddatenbogen für alle drei NATURA-2000-Gebiete als A eingestuft. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommenen Flächen betragen 4.000 bzw. 1.000 ha. Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens ist dieser LRT als Karbonatschutt-

Fichten-Tannen-Buchenwald und als Buchen(misch)wald vorhanden. Auch an den UR anschließende Lebensräume weisen diesen LRT auf. Er unterliegt grundsätzlich einer forstlichen Nutzung und kann regeneriert werden. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder: Dieser LRT ist in der alpinen biogeographischen Region sowohl im aktuellen Art. 17-Bericht, als auch im Standarddatenbogen mit einem günstigen Erhaltungszustand (FV) eingestuft. Im Standarddatenbogen für die drei NATURA-2000-Gebiete liegt die Einstufung bei A für die Östlichen Chiemgauer Alpen und bei C für die beiden anderen Schutzgebiete. Die von diesem LRT Fläche im Schutzgebiet eingenommenen Flächen betragen 300 bzw. 1.280 ha. Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens ist dieser LRT als Fichtenblockwald über Kalk vorhanden. Auch an den UR anschließende Lebensräume weisen diesen LRT auf. Er unterliegt grundsätzlich einer forstlichen Nutzung und kann regeneriert werden. Auf den Erhaltungszustand des LRT im NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

Von den im Standarddatenbogen gelisteten Arten nach Anhang II kommen im UR folgende vor:

1381 Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*): Das Grüne Besenmoos ist in der alpinen biogeographischen Region in Deutschland als FV eingestuft. Es bestehen Vorkommen im NATURA-2000-Gebiet Nationalpark Berchtesgaden. Die Einstufung im Standarddatenbogen lautet A. Im Untersuchungsraum wurden 17 Buchen erfasst, auf denen *Dicranum viride* wächst. Es handelt sich um eine lokale Population, die innerhalb des Untersuchungsgebietes Köstlerwald mehrere konkrete Wuchsorte aufweist, also keinen singulären Fund darstellt. Auch im nahen Umfeld sowohl auf deutscher als auf österreichischer Seite bestehen weitere Funde. Durch die Transplantation bzw. Außer-Nutzung-Stellung von Buchen mit Bewuchs von *Dicranum viride* kann die lokale Population erhalten werden. Auf die Population im NATURA-2000-Gebiet kann keine Auswirkung abgeleitet werden.

1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): Die Mopsfledermaus ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht als FV eingestuft. Es bestehen Vorkommen im NATURA-2000-Gebiet Nationalpark Berchtesgaden. Die Einstufung im Standarddatenbogen lautet C. Diese Art ist im Untersuchungsraum sehr selten, aber an allen Untersuchungsterminen nachgewiesen worden. Sommerquartiere sind potenziell betroffen, auch Winterquartiere in Bäumen oder Felsspalten sind grundsätzlich selten, aber möglich. Eingriffsmindernde Maßnahmen zum Schutz von Individuen dieser Art sind im LBP vorhanden. Auf den Erhaltungszustand auf Populationen im räumlich weit entfernten NATURA-2000-Gebiet können durch das Vorhaben keinerlei Auswirkungen abgeleitet werden.

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Die Gelbbauchunke ist in der alpinen biogeographischen Region im aktuellen Art. 17-Bericht Deutschlands als U1 eingestuft. Es bestehen Vorkommen in den NATURA-2000-Gebieten Östliche Chiemgauer Alpen und Nationalpark Berchtesgaden. Die Einstufung im Standarddatenbogen lautet jeweils B. Gelbbauchunken konnten mit einer kleinen Population am Nordostrand des UR festgestellt werden. Vom geplanten Vorhaben sind keine Lebensräume betroffen. So bestehen auch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in den benachbarten bzw. räumlich weit entfernten NATURA-2000-Gebieten.

Von den im Standarddatenbogen der beiden Vogelschutzgebiete gelisteten Vogelarten kommen folgende Arten vor:

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Der Schwarzspecht ist in der alpinen biogeographischen

Region für Deutschland als „increasing“ (ansteigender Bestand) eingestuft. Es bestehen Vorkommen in beiden Vogelschutzgebieten. Die Einstufung im Standarddatenbogen lautet jeweils B. Der Schwarzspecht wurde lediglich knapp außerhalb, südwestlich des UR, festgestellt. Aufgrund der gewöhnlich sehr großen genutzten Habitatfläche und der prinzipiellen Eignung ist aber nicht auszuschließen, dass auch Teile des UR genutzt werden. Aufgrund der großflächigen geeigneten Habitate kann eine Auswirkung des Vorhabens auf das lokale Revier sowie auf den Erhaltungszustand der Populationen in den benachbarten bzw. räumlich weit entfernten NATURA-2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

A708 Wanderfalke (*Falco peregrinus*): Der Wanderfalke ist in der alpinen biogeographischen Region für Deutschland als „increasing“ (ansteigender Bestand) eingestuft. Es bestehen Vorkommen in beiden Vogelschutzgebieten. Die Einstufung im Standarddatenbogen lautet jeweils B. Das lokale Brutpaar am Kessler Hörndl ist nur indirekt vom geplanten Vorhaben betroffen, zumal dieser im Vergleich zu den bestehenden Arbeiten in den Abbaufeldern „Lidickygrube“ und „Köstlerwald I“ weiter von der Brutwand abrückt und damit keine zusätzliche Störung in die Brutwand hineinträgt. Besonders mit einer Beruhigung der Tätigkeiten unterhalb des Kessler Hörndls wird auch die Qualität der Brutwand steigen. Eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen in den benachbarten bzw. räumlich weit entfernten NATURA-2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden.

Es folgt die Bewertungsmatrix zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Gebiete **(a)** DE 8241-372 (FFH) und 8241-401 (Vogelschutz) Östliche Chiemgauer Alpen, **(b)** DE 8342-301 Nationalpark Berchtesgaden und **(c)** DE 8342-302 NSG 'Aschau', NSG 'Schwarzbach' und Schwimmendes Moos, zusammengeführt in einer Matrix.

Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans	Erweiterung des bestehenden Steinbruches des Firma Flatscher im Bereich Achberg Richtung Westen in einem Gesamtausmaß von 45,68 ha.
Kurzbeschreibung der NATURA-2000-Gebiet	<p>a) Wälder herausragender Qualität, Röthelmoos u. Winkelmoosgeb. international bedeutsam, größtes Moorgebiet in D68 außerhalb Allgäu, Arealeckposten bzw. Vorposten für NO-alpische Florenelemente, für D67 einzigartige Litorellion-Veg. an Seen, 12932,9 ha.</p> <p>b) Ausschnitt der nördlichen Kalkalpen mit Abfolge submontaner bis alpiner Lebensgemeinschaften: Bergmischwald, Lärchen-Zirben-Wald, Almen, alpine Rasen, Schutt- und Felsfluren, Königsee: größter nährstoffarmer bayerischer See, Fläche 213km²</p> <p>c) Aschau: Bergmischwälder und Bachschluchten an den NW-Hängen der Reiteralm und am Achberg mit hoher Reliefenergie, Schwarzbach: schluchtartig eingeschnittener Karstfluss mit Quelhöhle, Schwimmendes Moos: Hochmoor im Lattengebirge; 808,78 ha</p>
PRÜFUNGSKRITERIEN	
Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet haben könnten.	Potenzielle Auswirkungen werden in Bezug auf die etwaige Inanspruchnahme, Störung oder Fragmentierung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, Lebensräumen von Arten des Anhangs II FFH-RL, bzw. Anhang I Vogelschutzrichtlinie geprüft, die durch das oben genannte Projekt entstehen können.

<p>Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das NATURA-2000-Gebiet aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Umfangs und der Größenordnung • der Flächeninanspruchnahme • des Abstands zum NATURA-2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen • des Ressourcenverzehr (Wasserentnahme usw.) • der Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft) • der erforderlichen Erdarbeiten • des erforderlichen Transportverkehrs • der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw. • sonstiger Faktoren 	<p>Aufgrund der teils großen räumlichen Abstände mit dazwischen liegenden Bergzügen, keinen direkten Einflüssen auf die benachbarten Schutzgebiete, Häufigkeit und Regenerationsfähigkeit der betroffenen Lebensraumtypen 9310 und 9410 sowie den nicht vorhandenen erheblichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, sind keine Auswirkungen des Projekts aufgrund der rechts genannten Faktoren zu erwarten.</p>
<p>Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verkleinerung der Habitatfläche • der Störung von Schlüsselarten • der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten • der Verringerung der Artendichte • einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit (z. B. Wasserqualität usw.) 	<p>Aufgrund der teils großen räumlichen Abstände mit dazwischen liegenden Bergzügen, keinen direkten Einflüssen auf die benachbarten Schutzgebiete, Häufigkeit und Regenerationsfähigkeit der betroffenen LRT 9310 und 9410 sowie den nicht vorhandenen erheblichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, sind keine Auswirkungen des Projekts aufgrund der rechts genannten Faktoren zu erwarten.</p>
<p>Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind; • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind. 	<p>Keine entsprechenden Auswirkungen ableitbar</p>
<p>Bereitstellung von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverluste • Fragmentierungen • Beunruhigungen • Störungen • Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.) 	<p>Keine entsprechenden Auswirkungen ableitbar</p>
<p>Beschreibung der Elemente des Projekts oder Plans oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind</p>	<p>Die Erweiterung des bestehenden Steinbruches, von benachbarten Schutzgebieten abrückend und von anderen räumlich weit entfernt, führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Auch Populationen der für die Schutzgebiete relevanten Arten sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen.</p>

4.4 Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet.

Das geplante Vorhaben beansprucht keine Flächen in einem Natura 2000-Gebiet. Relevante Auswirkungen können nur über eine Außenwirkung durch Schall, Luftschadstoffe bzw. über Störwirkungen eintreten. Aufgrund der Ausführungen in den Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 sowie den Ausführungen in der UVE sind diese Auswirkungen auszuschließen und es ist keine Erheblichkeit des geplanten Vorhabens auf die benachbarten NATURA-2000-Gebiete abzuleiten.

5. LITERATUR

- ARMING, C., AUGUSTIN, H., BRAMESHUBER, ST., EICHBERGER, CH., GFRERER, V., GROS, P., KAUFMANN, P., KYEK, M., LINDNER, R., MALETZKY, A., MEDICUS, CH., PATZNER, R., SCHRATTENECKER-TRAVNITZKY, R., SCHRÖCK, CH. & H. WITTMANN (2016): Analyse des bestehenden Natura-2000-Netzwerkes im Bundesland Salzburg, Österreich. – Netzwerk Natur Salzburg, Salzburg, pp 161.
- BERNOTAT D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.- 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 pp
- DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung).- *Egretta* **55**: 6-42.
- EMBACHER G. (1996): Rote Liste der Großschmetterlinge Salzburgs, 3., neu bearbeitete Auflage.- Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge **7**, 43 pp.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.- Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, Oxford, 75 pp.
- GOLLMANN, G. (2007): Rote Liste der gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia).– Pp. 37-60 in ZULKA K.-P. (Ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Teil 2. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Wien (Lebensministerium).
- HÖTTINGER H. & J. PENNERSTORFER (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). – Pp. 313-354 in: ZULKA K.-P.: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Bd. 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter.- Grüne Reihe des Lebensministeriums 14 (1). Böhlau-Verlag, Wien.
- KYEK, M. & A. MALETZKY (2006): Atlas und Rote Liste der Amphibien und Reptilien Salzburgs.- Naturschutzbeiträge 33: 240 pp.
- NETELER, M. & H. MITASOVA (2008): Open Source GIS: A GRASS GIS Approach.- Springer, 406 pp.
- SLOTTA-BACHMAYR, L., MEDICUS, C. & S. STADLER (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg.- Naturschutzbeiträge 38/12, Salzburg, 188 pp.
- SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia).- Pp. 45-62 in: ZULKA, K.-P. (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Bd. 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter.- Grüne Reihe des Lebensministeriums 14 (1). Böhlau-Verlag, Wien.
- STÜBER, E., LINDNER, R. & M. JERABEK (2014): Die Säugetiere Salzburgs.- Salzburger Natur-Monographien 2, Verlag Haus der Natur, Salzburg, 272 pp.
- WITTMANN, H., P. PILSL und G. NOWOTNY (1996): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg, Amt d. Sbg. Landesregierung, Referat 13/02 – Naturschutzfachdienst, 5. A, 83pp.